

Telefon: 0 233-31406
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-RE

Anlage B

3190

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

Belegexemplar

Übereinstimmung mit
Original geprüft

18. OKT. 2017

Am
D-II-V
Stadtratsprotokolle

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Einführung von Unterflursystemen in der Müllentsorgung;
Änderung des Abfallortsrechts**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 09660

R	DieBe	Iff	RS	EA	Reg.
R 1	Kommunalreferat				Kop.:
BdR	24. Okt. 2017				
GL					
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.10.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Beschlussvorlage wurde am 05.10.2017 im Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München behandelt und mit einer Änderung (fett) in Ziffer 2 beschlossen.

II. Antrag des Referenten

1. Der AWM wird beauftragt ab 01.01.2018, insbesondere bei Neubauvorhaben, innovative Unterflursammelsysteme zur Erfassung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben anzubieten und die Voraussetzungen für die Entsorgung dieser Abfälle aus Unterflurbehältern zu schaffen.
2. Das Baureferat und das Planungsreferat werden gebeten, **in den Bauleitplanverfahren** weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit in den jeweiligen Bebauungsplänen die Flächen für die Müllentsorgung durch Unterflursysteme flexibel und in Abhängigkeit von dem jeweiligen städtebaulichen Konzept (z. B. Blockrandbebauung oder Verbot von Nebenanlagen in Freiflächen) ausgewiesen werden können.
3. Die Satzungen zur Änderung der
 - Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung), gemäß Anlage 1
 - Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung), gemäß Anlage 2
 - Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung), gemäß Anlage 3

- Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung), gemäß Anlage 4

werden gemäß Anlagen 1 bis 4 beschlossen.

4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober-/Bürgermeister/-in

Der Referent

gez. Markwardt

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I mit III.
über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-RE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
KR - SB
AWM - Zweiter Werkleiter
AWM - BdWL, Presse
AWM - VR
AWM - PI
AWM - LO
AWM - ÜSP
AWM - TS
AWM - BA
AWM - AN
AWM - MV
AWM - PR
AWM - FR
PLAN - HA II/1
PLAN - HA IV/1
Baureferat
Planungsreferat
z.K.



Ver Soudet
am 13.11.17 | [Redacted]

Am [Redacted] 13.11.2017

Telefon: 0 233-31406

Telefax: 0 233-31902

Az.: VR-RE

	R	Die5e	W	RS	EA	Reg.			
Lelt	RE	GL	Vers	Zweitschrift vom Landratsamt 24. Okt. 2017			Kop.:		
HO-V	eingegangen am:		Regis						
HO-S	10. NOV. 2017		Uml						
Rü	EA	Ass	Kop	SB	IM	IS	GSM	AVM	MHM
				IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

Übereinstimmung mit Original geprüft

Am **05. OKT. 2017**
D-II-V
Stadtratsprotokolle

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Einführung von Unterflursystemen in der Müllentsorgung;
Änderung des Abfallortsrechts**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom ~~14.09.2017~~ (VB)
Öffentliche Sitzung **05. 10. 17****

Anlass	Der Abfallwirtschaftsbetrieb München bietet ab dem 01.01.2018 an, Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) als Alternative zum herkömmlichen, oberirdischen Drei-Tonnen-System auch aus Unterflursystemen zu entsorgen.
Inhalt	Die Beschlussvorlage beschreibt die Vorteile von Unterflursystemen in der Hausmüllsammmlung und erläutert die Vorgehensweise des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) bei der Einführung. Änderungen in der Hausmüllentsorgungssatzung, der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung, der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung sowie der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung sind anlässlich der Einführung von Unterflurbehältern erforderlich.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<p>Der AWM wird beauftragt ab 01.01.2018, insbesondere bei Neubauvorhaben, das innovative Unterflursammelsystem zur Erfassung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben anzubieten und die Voraussetzungen für die Entsorgung dieser Abfälle aus Unterflurbehältern zu schaffen.</p> <p>Das Baureferat und das Planungsreferat werden gebeten, bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit in den jeweiligen Bebauungsplänen die Flächen für die Müllentsorgung durch Unterflursysteme flexibel und in Abhängigkeit von dem jeweiligen städtebaulichen Konzept (z. B. Blockrandbebauung oder Verbot von Nebenanlagen in Freiflächen) ausgewiesen werden können.</p> <p>Die Satzungen zur Änderung der</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung), gemäß Anlage 1 Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) gemäß Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung), gemäß Anlage 3 • Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung), gemäß Anlage 4 <p>werden gemäß Anlagen 1 bis 4 beschlossen.</p>
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<p>Abfallortsrecht; Satzungsänderungen; Unterflursystem</p>
<p>Ortsangabe</p>	<p>-/-</p>

I. Vortrag des Referenten**1. Ausgangssituation**

1

2. Planerische Rahmenbedingungen

5

**3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von
Unterflurssystemen auf privatem oder öffentlichem Grund**

6

4. Finanzierung

9

4.1 Einbau von Unterflurcontainern im Privatgrund

9

4.2 Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund

9

4.3 Neue Gebühren

9

5. Anpassung des Abfallortsrechts

10

6. Beteiligung anderer Referate

11

7. Entscheidungsvorschlag

11

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

11

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

11

10. Beschlussvollzugskontrolle

11

II. Antrag des Referenten

12

III. Beschluss

12

Telefon: 0 233-31406
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-RE

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Einführung von Unterflursystemen in der Müllentsorgung;
Änderung des Abfallortsrechts**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660

Anlagen:

1. Hausmüllentsorgungssatzung
2. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
4. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom ~~14.09.2017~~ (VB)**
Öffentliche Sitzung **05. 10. 17**

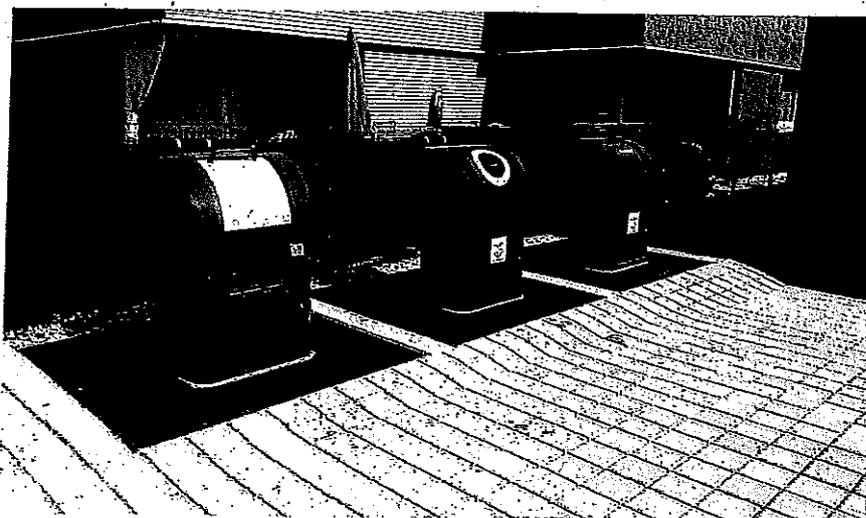
I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

In München werden die Abfälle aus Privathaushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben überwiegend in klassischen Müllbehältern – Kleintonnen in der Größe von 80/120 l und 240 l sowie in 0,77 m³ bzw. 1.1 m³-Müllbehältern – erfasst (3-Tonnen-System). Die Müllgefäße stehen in der Regel oberirdisch in Mülltonnenhäuschen oder in überdachten Müllbehälterstandplätzen bei Großwohnanlagen zur Abholung bereit. In Ausnahmefällen werden die Behälter von Hausmeistern aus Standplätzen in Tiefgaragen zur Entsorgung bereitgestellt.

In mehreren Großstädten in Deutschland, wie z. B. Hamburg, Berlin, Duisburg oder Hagen, sind bereits seit einigen Jahren erfolgreich Unterflurbehälter für die Sammlung von Hausmüll (Restmüll, Papier- und Biomüll) im Einsatz. Im europäischen Ausland, wie z. B. in den Beneluxländern, Südeuropa oder auch in Skandinavien sind Unterflursammelsysteme seit vielen Jahren etabliert.

Die Hersteller von Unterflurcontainern bieten ausgereifte und marktfähige Systeme an.



Bei einem Unterflurbehälterstandplatz sind über der Erde nur die Einwurfsäulen sichtbar

Die Vorteile des Systems sind u. a.:

- einfache Nutzung
- sauberes Wohnumfeld
- Steigerung der Wohnattraktivität
- geringerer Platzbedarf
- Zugangsbeschränkungen / keine Fremdnutzung
- Barrierefreiheit



Befüllung von Unterflurbehältern über die Einwurfsklappe

Gerade die optische Aufwertung des Wohnumfeldes bei Bestandsbauten hat auch in letzter Zeit in München zu einer spürbar steigenden Nachfrage aus der Wohnungswirtschaft, Architekten- oder Planungsbüros geführt. Als größte Triebfedern für die steigende Nachfrage haben sich aber der knappe Wohnraum und der große – auch in Zukunft erwartete – Bevölkerungszuwachs in der Landeshauptstadt München erwiesen. So entstehen in ohnehin schon dicht bebauten Gebieten möglichst Wohnanlagen mit einer hohen Geschossflächenzahl.

Bei der Gestaltung dieser modernen Wohnquartiere passt der häufig vorgehaltene, konventionelle Müllraum im Unter- oder Erdgeschoss von Wohngebäuden nicht in das Konzept der Planer. Außerdem sind die Ansprüche an ein attraktives Wohnumfeld oder auch an altersgerechtes Wohnen gestiegen.

Beim Einbau von Unterflursystemen auf privatem oder öffentlichem Grund wird der anfallende Hausmüll (Rest-, Papier- und Biomüll) platzsparend, unsichtbar und geruchsarm in unterirdischen Containern gesammelt. Oberirdisch sichtbar ist lediglich die Einwurfsäule, die, im Gegensatz zu oberirdischen Müllhäuschen für die Sammelbehälter weniger störend oder unschön wahrgenommen wird. Damit wird der Standplatz optisch aufgewertet. In die Einwurfsäule werfen die Bewohner den Müll, der in einem riesigen Behälter unter der Erde verschwindet. Ein einziger Unterflurbehälter mit einem Nennvolumen von 5 m^3 kann ca. $4,5 \text{ m}^3$ Abfall aufnehmen; dies entspricht etwa vier oberirdischen Müllgroßbehältern mit je $1,1 \text{ m}^3$ Volumen.



Demonstrationsstandort auf dem Betriebsgelände des AWM

Durch die Verlagerung der oberirdischen Müllbehälter unter die Erde kann oft teuer umgebauter Raum als zusätzlicher Wohnraum oder z. B. als Fahrradkeller oder Abstellraum für Kinderwägen höherwertig genutzt werden. Weiterhin können im Freien Gestaltungsräume für Grünflächen, Spiel- und Parkplätze entstehen, wenn oberirdische Müllbehälterstandplätze in den Untergrund verlagert werden. Das Problem, dass am Leerungstag die für die zu entleerenden Müllgroßbehälter notwendigen Bereitstellungsflächen verfügbar sein müssen, stellt sich nicht mehr. Auch aus Tiefgaragen müssen die Müllgroßbehälter nicht mehr vom Hausmeister über Rampen hochgezogen werden.

Bei einer Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für einen oberirdischen Müllraum mit dem Flächenbedarf für ein Musterflursystem benötigt dieses, bei gleichbleibendem Müllvolumen, lediglich ca. ein Drittel bis zur Hälfte der Fläche, je nach Anzahl und Größe, die oberirdische Müllbehälter benötigen. Auch beim Kostenvergleich betragen die Kosten für einen Unterflurcontainerstandplatz etwa ein Sechstel der Kosten im Vergleich zu denen eines umbauten Müllraumes, in dem das gleiche Müllvolumen gesammelt wird.

Das moderne Unterflursystem ist zudem barrierefrei. Die Einwurfsklappe ist in ihrer Höhe so angelegt, dass sie für Rollstuhlfahrer oder ältere Personen gut zu bedienen ist. Der Abfall kann nicht brennen, Insekten und andere Tiere haben keinen Zugang zu den Inhalten der Unterflursammelbehälter und durch die Lagerung des Abfalls im kühlen Erdreich wird auch die Geruchsbelastung minimiert. Da die Systeme an der Einwurfsäule abschließbar sind, ist eine Fremdnutzung durch Unbefugte weitgehend ausgeschlossen. Die Säule kann mit einem Schloss ausgestattet werden, sodass nur Bewohner mit dem passenden Schlüssel oder einem entsprechenden Chip die Einwurfsklappe aufschließen können.

Der AWM bietet an, schon mit Beginn einer Bauplanungsphase die Interessenten umfassend zu beraten, um das Unterflursystem an die jeweiligen Bedingungen vor Ort genau anzupassen.

Die Leerung der Unterflurbehälter erfolgt mit einem speziellen Kranfahrzeug, das mit einem Kran den großen Stahlbehälter samt Einwurfsäule an den Haken nimmt. Der Behälter wird so aus dem in der Erde eingelassenen Betonschacht gehoben, in dem er sonst unter der Erde steht. Die Bodenklappen des Unterflurbehälters werden per Kettenzug geöffnet und der Müll fällt in den Container auf dem Fahrzeug, das ihn abtransportiert. Während des Leervorganges fährt der Sicherheitsboden des Unterflursystems hoch und verhindert so, dass Personen in die bis zu 2,80 m tiefe Grube fallen können.



Der Unterflurbehälter samt Einwurfsäule wird vom Kran zur Entleerung aus dem Betonschacht gehoben

2. Planerische Rahmenbedingungen

Als erstes Pilotprojekt hat der AWM zusammen mit Planern eines Bauvorhabens von ca. 340 Wohnungen der GEWOFA in der Ludlstraße in Laim eine Lösung für Unterflursysteme entwickelt, sodass statt mehrerer Müllräume im Erdgeschoss für oberirdische Müllbehälter neun zusätzliche Ein-Zimmer-Apartments als Wohnraum ermöglicht werden konnten. Der AWM wird hier voraussichtlich ab dem 01.01.2018 den anfallenden Hausmüll (Rest-, Papier- und Biomüll) im Unterflurcontainersystem entsorgen.

Der AWM möchte diesem neuen Trend aus der Wohnungswirtschaft, von Architekten- und Planungsbüros mit entsprechenden Systemangeboten gerecht werden. In einer betrieblichen Gesamtkonzeption sind die Eckpfeiler für den Markteintritt erarbeitet worden. Die Anfragen zu diesem System lassen den Schluss zu, dass relativ schnell die Auslastung für ein Fahrzeug erreicht werden kann und damit ein wirtschaftlicher Betrieb bezüglich der Entsorgung von Unterflurbehältern erreicht werden kann.

Ungeachtet dessen gehört dieses moderne und innovative Sammelsystem nach Auffassung des AWM in das Angebotsportfolio eines modernen, kommunalen Entsorgungsbetriebes. Derzeit ist es jedoch nicht möglich, Unterflursysteme für große städtebauliche Erschließungs- und Entwicklungsvorhaben in Bebauungsplänen als Standard verbindlich festzuschreiben. Dies wäre jedoch aus Sicht des AWM notwendig, um das ganze Potential zu nutzen und wirtschaftlich zu betreiben und um die technische Weiterentwicklung zu fördern. Im Zentrum des Diskurses befindet sich die Nutzung der potentiellen, im privaten oder im öffentlichen Eigentum stehenden Räume für die Standorte von Unterflurcontainern zur Erfassung und Sammlung von Siedlungsabfällen.

Die Aufnahme von Unterflursystemen als verbindliche und ausschließliche Art der Erfassung von Siedlungsabfällen in der Bauleitplanung ist nach Auffassung des AWM eine Notwendigkeit zur weiteren erfolgreichen Etablierung dieser Systeme in der Landeshauptstadt München. Sieht nun aber ein städtebauliches Konzept im Bebauungsplan z. B. eine Blockrandbebauung oder ein Verbot von Nebenanlagen in Freiflächen vor, so ist es derzeit unmöglich, für die Grundstückseigentümer, auf ihrem Privatgrund geeignete Flächen für Unterflurcontainer anzubieten. Von der Stadtplanung wurde alternativ der öffentliche Raum, als möglicher Standort für Unterflurcontainer vorgeschlagen. Diesbezüglich hat der Straßenbaulastträger mitgeteilt, dass das Baureferat gerne bereit ist, den AWM bei der Suche nach geeigneten Standorten zu unterstützen und auf die einvernehmliche Praxis verwiesen, wie sie mit Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 03.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12855) für Unterflurcontainerinseln zur Wertstoffeffassung festgelegt wurde.

Die in dieser Frage diametral entgegengesetzten stadtplanerischen und straßenbaulichen Belange sind, aufgrund zwingend zu beachtender rechtlicher Vorgaben, jedoch zu berücksichtigen. Bislang konnte aber im Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten leider keine Einigung erzielt werden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Unterflursystemen auf privatem oder öffentlichem Grund

Bei der Frage, inwiefern sich Unterflurcontainer zur Einsammlung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in der Landeshauptstadt München unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen realisieren lassen, sind folgende vier Fallgruppen zu unterscheiden:

Die vier Fallgruppen im Vergleich:

EINBAU von Unterflurcontainern	im Privatgrund , wobei die Überlassungspflichtigen Personen Privateigentum an der Betonwanne begründen und die Verkehrssicherungspflichten tragen sollen.	im öffentlichen Grund , wobei die überlassungspflichtigen Personen kein Privateigentum an der Betonwanne begründen und die Verkehrssicherungspflichten tragen sollen.
mit Zwang (Satzung)	rechtlich nicht realisierbar; ein Anschlusszwang rechtlich würde gegen den Vorrang des Gesetzes verstoßen, 20 III GG. (1. Fallgruppe)	rechtlich z.T. realisierbar; Verkehrssicherungspflichten lassen sich im öffentlichen Grund nicht ohne weiteres delegieren. (3. Fallgruppe)
freiwillig (Vertrag)	realisierbar (2. Fallgruppe)	rechtlich realisierbar (4. Fallgruppe)

Erläuterungen zur Tabelle:

1. Fallgruppe

„Einbau von Unterflurcontainern mit Zwang (Satzungsregelung) im Privatgrund“:

Eine Regelung in der Hausmüllentsorgungssatzung, die den Grundstückseigentümer zum Einbau von Unterflurcontainern auf Privatgrund verpflichtet, ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Regelung des § 19 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet die Grundstückseigentümer, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns zu dulden. Mit dem Begriff „Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen“ sind jedoch lediglich Behältnisse oberhalb der Grundstücksoberfläche gemeint. Für den verpflichtenden Einbau von Unterflurcontainern auf Privatgrund gibt es daher **keine** Rechtsgrundlage, sodass eine entsprechende Regelung in die Hausmüllentsorgungssatzung rechtswidrig wäre.

2. Fallgruppe

„Einbau von Unterflurcontainern freiwillig im Privatgrund“:

Dieses Vorgehen wird in anderen Städten praktiziert und ist unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten **realisierbar**. In einem Vertrag mit dem Grundstückseigentümer wären insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Der AWM erwirbt die Betonwanne und verkauft diese an die Grundstückseigentümer.
- Dabei wird auch das Eigentum der Betonwanne an die Grundstückseigentümer übertragen.
- Die Verkehrssicherungspflichten werden ebenfalls auf die Grundstückseigentümer übertragen.
- Den Grundstückseigentümern wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

- Der Zugang zu den Unterflurcontainern muss gesichert sein.
- Der Standplatz für das Unterflursammelsystem muss geeignet sein und vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten hergerichtet werden.

3. Fallgruppe

„Verpflichtender Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund“:

Eine entsprechende Regelung in der Hausmüllentsorgungssatzung, die eine Benutzung der im öffentlichen Grund eingelassenen Unterflurcontainer in kommunaler Hand vorschreibt, wäre als sogenannter Benutzungszwang rechtlich **realisierbar**. Nach der Rechtsprechung sind dabei Entfernungen bis zu 100 m für den Abfalltransport von der Haustür bis zum Unterflurcontainersystem zulässig.

In der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung muss die Nutzung der Unterflurcontainer aus gebührenrechtlichen Gründen dann auf die Bewohner der nutzungsberechtigten Grundstücke beschränkt sein, in dem der Zugang durch Schlüssel, Touchkeys oder Ähnliches gesteuert wird.

Allerdings können in diesem Fall die Verkehrssicherungspflichten nicht in einer Satzung auf die benutzungspflichtigen Bewohner der nutzungsberechtigten Grundstücke bezüglich der typischen Gefahren bei Unterflurcontainern (unzulässig abgelegte Abfälle, Glasscherben, ölige Flüssigkeiten etc.) übertragen werden. Eine solche Übertragung ist aus rechtlicher Sicht nicht verhältnismäßig und damit unzulässig, da seitens der Verkehrssicherungspflichtigen, also der benutzungspflichtigen Bewohner der nutzungsberechtigten Grundstücke, in unzumutbarer Weise ständige Kontrollen außerhalb des eigenen Grundstücks erforderlich wären, da jederzeit durch den erhöhten (Geh-)Verkehr im öffentlichen Raum eine Verletzungsgefahr entstehen kann. Daher bliebe in diesem Fall die Stadtverkehrssicherungspflichtig.

4. Fallgruppe

„Einbau von Unterflurcontainern freiwillig (mit Vertrag) im öffentlichen Grund“:

Diese Fallkonstellation, bei der auch das Eigentum an der Betonwanne bei der Landeshauptstadt München bleibt, ist rechtlich ebenfalls **realisierbar**. Nach Mitteilung des Baureferates kann der Einbau von Unterflurcontainern für Hausmüll im öffentlichen Grund auf die gleiche Weise erfolgen, wie er für die Unterflurcontainer für DSD-Materialien bereits in der Messestadt Riem und auf der Theresienhöhe praktiziert wird:

- Für jeden einzelnen Standort ist nach Durchführung eines Erinnerungsverfahrens seitens des Baureferates eine Zustimmung erforderlich.
- Aus dem Einbau von Unterflurcontainern im gewidmeten Straßenraum resultiert eine faktische Entwidmung, da diese Flächen auf Dauer dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.
- Nach Entwidmung sind die Flächen vermögensrechtlich dem AWM zu übertragen.

- Der AWM hat die volle Verantwortung für diese Flächen, insbesondere die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht.

Für die Nutzung des öffentlichen Straßengrundes wird den Grundstückseigentümern eine Sondernutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

4. Finanzierung

4.1 Einbau von Unterflurcontainern im Privatgrund

Für die Einrichtung von Unterflurstandorten werden mit den Eigentümern der Grundstücke langfristige Verträge abgeschlossen. Hierin soll u. a. geregelt werden, dass die Innenbehälter für Rest-, Papier- und Biomüll im Eigentum des AWM verbleiben, der diese auch beschafft. Die Betonwannen samt Sicherheitsboden werden vom AWM beschafft; im Rahmen des Vertrages wird die Betonwanne an den Grundstückseigentümer dann verkauft und diesem auch das Eigentum an der Betonwanne übertragen. Der Grundstückseigentümer wird vertraglich verpflichtet, die Kosten für den Einbau der Betonwanne samt Sicherheitsboden des Unterflursystems zu übernehmen. Die Kosten für die Beschaffung der Innenbehälter trägt der AWM.

Für die Benutzung der Behälter und deren Entsorgung sowie für die regelmäßig notwendige Wartung der Unterflurbehälter wird der AWM in der Hausmüllentsorgungssatzung und in der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung entsprechende Gebührentatbestände aufnehmen. Die Kosten für die erforderliche Reinigung des Unterflursystems (Außen- und Innenbehälter) werden nach der Einführungsphase ermittelt und dem Grundstückseigentümer mit der Entsorgungsgebühr berechnet.

4.2 Einbau von Unterflurcontainern im öffentlichen Grund

In diesem Fall trägt der AWM die Kosten für die Beschaffung des kompletten Unterflursystems, d. h. für die Innenbehälter inklusive der Betonwannen samt Sicherheitsboden. Hier bleiben die Betonwannen samt Sicherheitsboden, ebenso wie die Innenbehälter, im Eigentum des AWM. Die Mehrkosten für die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Neue Gebühren

Für die Benutzung des Unterflursystems (inklusive der erforderlichen Wartungsarbeiten und einer einmaligen jährlichen Reinigung) werden in der Hausmüllentsorgungssatzung sowie in der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung und in den dazugehörigen Gebührensatzungen entsprechende Regelungen und Gebühren eingeführt (siehe Ziffer 5). Da der öffentliche Raum derzeit als Standort für Unterflurcontainer nicht zur Verfügung steht, wurden die Entsorgungsgebühren nur für die Unterflursysteme auf privatem Grund kalkuliert.

5. Anpassung des Abfallortsrechts

Mit dieser Beschlussvorlage werden auch die notwendigen Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen vorgenommen.

In **§ 5 Abs. 1** der **Hausmüllentsorgungssatzung** werden die dort genannten oberirdischen Müllbehälter um Unterflurbehälter mit verschiedenen Volumina (2,5 m³ für Biomüll sowie 3 m³, 4 m³ und 5 m³ für Rest- und Papiermüll) ergänzt. Aufgrund dieser Erweiterung der Behälterarten in Abs. 1 müssen auch die Regelungen in **§ 5 Abs. 2** und **Abs. 4** der Hausmüllentsorgungssatzung entsprechend geändert werden.

§ 6 der **Hausmüllentsorgungssatzung** regelt die Anforderungen an die Standplätze und die Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter. Die bisherige Regelung ist auf privatem Grund oberirdisch aufgestellte Müll- und Wertstoffbehälter ausgerichtet und muss auf das neu eingeführte Unterflursammelsystem angepasst werden. Für den Fall, dass ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden kann, muss ein Benutzungszwang für die Benutzung von Unterflurbehältern im öffentlichen Grund eingeführt werden.

In **§ 3 Abs. 2 – 4** der **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung** müssen die entsprechenden Gebührensätze für die Entsorgung von Unterflurbehältern (1 Mal wöchentlich, 14-tägliche Entsorgung, sowie einmalige oder mehrmalige wöchentliche Abfuhr und Entsorgung) mit einem Volumen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ ergänzt werden. Die Entleerungs-/Entsorgungsgebühren für die bisherigen Behälter 80 l Mülltonne, 120 l Mülltonne, 240 l Mülltonne, 0,77 m³ Müllgroßbehälter und 1,10 m³ Müllgroßbehälter bleiben wie vom Stadtrat mit Beschluss vom 21.10.2015 festgelegt, dabei unverändert (Buchstaben a) – e). Neu aufgenommen wurden die Gebühren für die unterschiedlichen Unterflurbehälter (Buchstaben f) – h)).

In **§ 5 Abs. 1** der **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung** werden die dort genannten oberirdischen Müllbehälter um Unterflurbehälter mit verschiedenen Volumina (2,5 m³ für Biomüll sowie 3 m³, 4 m³ und 5 m³ für Rest- und Papiermüll) ergänzt. Aufgrund dieser Erweiterung der Behälterarten müssen auch Regelungen in **§ 5 Abs. 2** und **Abs. 4** der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung entsprechend geändert werden.

§ 6 der **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung** regelt die Anforderungen an Standplätze und die Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter. Die bisherige Regelung ist auf privatem Grund oberirdisch aufgestellte Müll- und Wertstoffbehälter ausgerichtet und muss auf das neu eingeführte Unterflursammelsystem angepasst werden. Für den Fall, dass ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden kann, muss ein Benutzungszwang für die Benutzung von Unterflurbehältern im öffentlichen Grund eingeführt werden.

In § 3 Abs. 2 – 4 der **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung** müssen die entsprechenden Gebührensätze für die Entsorgung von Unterflurbehältern mit einem Volumen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³ ergänzt werden (1 Mal wöchentlich, 14-tägliche Entsorgung und einmalige Abfuhr und Entsorgung). Auch hier wurden die bisherigen Behälterentsorgungsgebühren zwar mit aufgelistet, bleiben aber gegenüber den bisherigen Gebühren unverändert (neu, jeweils die Buchstaben f – h) bzw. e) oder c)).

6. Beteiligung anderer Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat und dem Planungsreferat abgestimmt. Die Änderungswünsche wurden im Beschlusstext sowie unter Ziffer 2 des Referentenantrages berücksichtigt. Hinsichtlich den von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belangen besteht mit den vorgelegten Änderungssatzungen Einverständnis.

7. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 mit 4 beigefügten Änderungssatzungen.

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag des Referenten

1. Der AWM wird beauftragt ab 01.01.2018, insbesondere bei Neubauvorhaben, innovative Unterflursammelsysteme zur Erfassung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben anzubieten und die Voraussetzungen für die Entsorgung dieser Abfälle aus Unterflurbehältern zu schaffen.
2. Das Baureferat und das Planungsreferat werden gebeten, bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit in den jeweiligen Bebauungsplänen die Flächen für die Müllentsorgung durch Unterflursysteme flexibel und in Abhängigkeit von dem jeweiligen städtebaulichen Konzept (z. B. Blockrandbebauung oder Verbot von Nebenanlagen in Freiflächen) ausgewiesen werden können.
3. Die Satzungen zur Änderung der
 - Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung), gemäß Anlage 1
 - Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung), gemäß Anlage 2
 - Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung), gemäß Anlage 3
 - Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung), gemäß Anlage 4werden gemäß Anlagen 1 bis 4 beschlossen.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

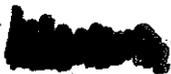
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

gez. Reissl
e.a. Stadtrat

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Der Referent


Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

01

Beschluss:

Nach Antrag jedoch wird Ziffer 2 des Antrages des Referenten wie folgt geändert:

Das Baureferat und das Planungsreferat werden gebeten, **in den Bauleitplanverfahren** weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit in den jeweiligen Bebauungsplänen die Flächen für die Müllentsorgung durch Unterflursysteme flexibel und in Abhängigkeit von dem jeweiligen städtebaulichen Konzept (z. B. Blockrandbebauung oder Verbot von Nebenanlagen in Freiflächen) ausgewiesen werden können.

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Ww. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
KR - SB
AWM - Zweiter Werkleiter
AWM - BdWL, Presse
AWM - VR
AWM - PI
AWM - LO
AWM - USP
AWM - TS
AWM - BA
AWM - AN
AWM - MV
AWM - PR
AWM - FR
PLAN - HA II/1
PLAN - HA IV/1
Baureferat
Planungsreferat
z.K.

Versendet am
13. M. 17

Am 13. M. 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Buchstaben h) bis k) mit folgendem Text angefügt:

h) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 2.500 Litern für Biomüll	(DIN EN 13071/1 und 13071/2)
i) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 Litern	(DIN EN 13071/1 und 13071/2)
j) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 4.000 Litern	(DIN EN 13071/1 und 13071/2)
k) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 5.000 Litern	(DIN EN 13071/1 und 13071/2)
2. In § 5 Abs. 2 wird der Text in Abs. 2, Satz 1 nach „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“ genannten Müllbehälter.
3. In § 5 Abs. 4 wird der Text in Satz 1 „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“.
4. In § 6 Abs. 1 letzter Absatz wird folgender Text ergänzt:
 „Müllbehälter im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben h) bis k) (Unterflurbehälter) müssen an einem geeigneten Standplatz situiert sein. Die Herrichtung dieses Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit den zuständigen Behörden der Landeshauptstadt München abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der Landeshauptstadt München / Abfallwirtschaftsbetrieb München und dem Grundstückseigentümer vereinbart.“

Kann ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden, so kann die zuständige Behörde einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen zur Benutzung der unterflurigen Abfallbehälter verpflichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396; ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m ³ -Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.761,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.442,80 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.124,52 Euro

2. In § 3 Abs. 2 wird nach der Tabelle folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung der unter Buchstaben f) bis h) genannten Unterflurbehälter vervielfachen sich die jeweiligen Hausmüllentsorgungsgebühren entsprechend. Eine mehrmalige wöchentliche Entsorgung muss vom Grundstückseigentümer beantragt werden.“

3. Die Tabelle in § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.909,36 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.277,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.645,68 Euro

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	110,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	123,90 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	137,01 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und aufgrund von § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Buchstaben h) bis k) mit folgendem Text angefügt:
 - h) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 2.500 Litern für Biomüll (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
 - i) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
 - j) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 4.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
 - k) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 5.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
2. In § 5 Abs. 2 wird der Text in Abs. 2, Satz 1 nach „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“ genannten Müllbehälter.
3. In § 5 Abs. 4 wird der Text in Satz 1 „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“.
4. In § 6 Abs. 1 letzter Absatz wird folgender Text ergänzt:
 „Müllbehälter im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben h) bis k) (Unterflurbehälter) müssen an einem geeigneten Standplatz situiert sein. Die Herrichtung dieses Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit den zuständigen Behörden der Landeshauptstadt München abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der Landeshauptstadt München / Abfallwirtschaftsbetrieb München und dem Grundstückseigentümer vereinbart.“

Kann ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden, so kann die zuständige Behörde einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen zur Benutzung der unterflurigen Abfallbehälter verpflichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 18), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und h) bis k) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.761,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.442,80 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.124,52 Euro

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.909,36 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.277,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.645,68 Euro

3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	110,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	123,90 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	137,01 Euro

4. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 1; 2. Halbsatz, wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

Bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	168,48 Euro
b)	120 l Mülltonne	218,40 Euro
c)	240 l Mülltonne	366,60 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	951,60 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.282,32 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.589,56 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.197,96 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.806,36 Euro

5. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 2 wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	87,36 Euro
b)	120 l Mülltonne	115,44 Euro
c)	240 l Mülltonne	190,32 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	499,20 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	2.435,16 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	2.787,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	3.135,60 Euro

6. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 4 wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

a)	80 l Mülltonne	3,24 Euro
b)	120 l Mülltonne	4,20 Euro
c)	240 l Mülltonne	7,05 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	18,30 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	24,66 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	69,03 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	80,73 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	92,43 Euro

7. § 3 Abs. 7 Satz 1, 1. Halbsatz vor der Tabelle wird wie folgt geändert:
„Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier / Pappe / Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) und h) bis k) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:“

8. Die 1. Tabelle in § 3 Abs. 7 Satz 1 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

a)	120 l Mülltonne	0,42 Euro
b)	240 l Mülltonne	0,75 Euro
c)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1,92 Euro
d)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	2,55 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	10,65 Euro